



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 30.05.2017
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 21:33 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Mitglieder des Stadtrates

Adler, Klaus
Anderl, André
Bartusch, Regina
Bauer, Johannes Dr.
Bocksberger, Markus
Dienstbier, Willi
Eberl, Jack
Engel, Kerstin Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Geiger, Christine
Herold, Andreas
Kammel, Rüdiger
Keller, Thomas
Kleinen, Markus

Das Stadtratsmitglied, Herr Kleinen, ist von den TOP Ö 1 bis Ö 7 abwesend.

Kühberger, Michael
Lenk, Hardi

Das Stadtratsmitglied, Herr Lenk, ist beim TOP Ö 13 abwesend und beim TOP Ö 15 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Lisson, Nick

Das Stadtratmitglied, Herr Lisson, ist beim TOP Ö 13 abwesend.

Meindl, Susanne
Niebling-Rößle, Dorle
Probst, Maria-Walburga

Das Stadtratsmitglied, Frau Probst, war beim TOP Ö 15 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig

Das Stadtratsmitglied, Herr Schmuck, ist beim TOP Ö 11 abwesend.

Zöller, Michael

Das Stadtratsmitglied, Herr Zöller, ist von den TOP Ö 1 bis Ö 7 und beim TOP Ö 10 abwesend.

Schriftführer

Reis, Roman

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Leinweber, Adrian
Reitmeier, Manfred

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-------------------|
| 1 | Herr Willi Dienstbier: Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Penzberg | 1/006/2017 |
| 2 | Herr Willi Dienstbier: Verabschiedung als ehemaliges Stadtratsmitglied | 1/007/2017 |
| 3 | Frau Susanne Meindl: Vereidigung als neues Stadtratsmitglied | 1/008/2017 |
| 4 | Referenten der SPD-Stadtratsfraktion: Änderung bei der Zuteilung der Referate | 1/010/2017 |
| 5 | Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Penzberg: Änderung der Besetzung | 1/009/2017 |
| 6 | Verwaltungs- und Verbandsrat Herr Adrian Leinweber des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg und des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg: Bestellung des Stadtratsmitglieds, Frau Susanne Meindl, als (erste) Stellvertreterin | 1/011/2017 |
| 7 | Genehmigung des Protokolls vom 25.04.2017 | 1/014/2017 |
| 8 | Kriminalstatistik: Vorstellung für das Jahr 2016 | 1/013/2017 |
| 9 | Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung): Erlass
Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis): Erlass | 4/004/2017 |
| 10 | Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts: Erlass der 1. Änderungssatzung zur Bestellung eines Haushaltsausschusses | 1/016/2017 |
| 11 | Geschäftsordnung: Änderung im Zuge der Bestellung eines Haushaltsausschusses | 1/019/2017 |
| 12 | Haushaltsausschuss: Bestellung der Ausschussmitglieder | 1/018/2017 |
| 13 | Regelung zur Benutzung des Städtischen Kindergartens: Erlass einer neuen Benutzungssatzung | 1/005/2017 |
| 14 | Stadtbücherei: Erlass der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung | GL/002/2017/
1 |
| 15 | Winterdienst: Bericht über den Winterdienst 2016/2017 und Beratung über die Vergabemodalitäten für den Winterdienst 2017/2018 | 3/104/2017 |
| 16 | Bebauungsplan "Edeka-Areal": Änderung des Geltungsbereiches sowie Festlegung der weiteren Verfahrensschritte | 3/105/2017 |
| 17 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/044/2017 |

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner eröffnet um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Herr Willi Dienstbier: Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Penzberg

1. Vortrag:

Das Stadratsmitglied Herr Willi Dienstbier beantragte in der letzten Stadtratssitzung am 25.04.2017 aus persönlichen Gründen seine Entlassung aus dem Ehrenamt als Stadratsmitglied. Für die Niederlegung muss entgegen der früheren Rechtslage kein wichtiger Grund gem. Art. 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO mehr vorliegen. Um die Freiheit des Mandats zu stärken, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16.02.2012 in Art. 47 Abs. 1 Satz 3; 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG bestimmt, dass weder für die Annahme der Wahl noch für die Ablehnung der Übernahme des Amtes oder dessen Niederlegung Art. 19 GO Anwendung findet. Allerdings sollte der Stadtrat als deklaratorischen Gründen das Ausscheiden von Herrn Willi Dienstbier per Beschluss bestätigen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Austritt von Herrn Willi Dienstbier aus dem Stadtrat der Stadt Penzberg zum 30.05.2017 festzustellen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

2 Herr Willi Dienstbier: Verabschiedung als ehemaliges Stadtratsmitglied

1. Vortrag:

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dienstbier, lieber Willi,

Sie haben in der Stadtratssitzung am 25.04.2017 aus persönlichen Gründen die Niederlegung ihres Stadtratsmandats beantragt. Der Stadtrat gibt Ihrem Rücktrittsgesuch mit der heutigen Sitzung statt.

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dienstbier,

Sie traten am 29.11.2016 als Mitglied der SPD-Stadtratsfraktion in den Stadtrat ein. Neben Ihrer Tätigkeit als Stadtrat waren Sie Mitglied im Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten und als zweiter Stellvertreter im Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten tätig. Ferner hatten Sie eine Stellvertreterfunktion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ und als erster Stellvertreter im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg inne. Während Ihrer Wirkungszeit kümmerten Sie sich als Bildungsreferent vor allem für die Belange des Schulwesens und der Kinderbetreuungseinrichtungen. Ferner waren Sie Fairtradebeauftragter für die Stadt Penzberg.

Obwohl Ihre aktive Mitgliedschaft im Stadtrat nur von kurzer Dauer war, bedauern wir Ihr Ausscheiden sehr. Sie übten Ihr Mandat mit großem Sachverstand aus und erlangten fraktionsübergreifend große Anerkennung und Respekt.

Ich wünsche Ihnen für Ihr privates Wohlergehen und vor allem für Ihre Gesundheit alles erdenklich Gute. Diese Wünsche spreche ich auch im Namen des gesamten Stadtrates und der Verwaltung aus.

Glück Auf!

Ihre Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Das Stadtratsmitglied Herr Dienstbier (SPD) ist aus dem Stadtrat ausgeschieden. Dies hat der Stadtrat in der heutigen Sitzung am 30.05.2017 festgestellt.

Als erster Listennachfolger ist mit Schreiben vom 02.05.2017 Herr Axel Wessner über das Nachrücken als Stadtratsmitglied unterrichtet worden. Allerdings teilte Herr Wessner mit, dass er das Mandat als Stadtratsmitglied aus persönlichen Gründen nicht annimmt.

Als zweiter Listennachfolger ist daraufhin mit Schreiben vom 08.05.2017 Herr Gerhard Resenberger über das Nachrücken in den Stadtrat informiert worden. Herr Resenberger teilte mit Schreiben vom 09.05.2017 mit, dass er aus beruflichen Gründen das Mandat als Stadtratsmitglied ebenfalls nicht annehmen kann.

Mit Schreiben vom 10.05.2017 ist Frau Susanne Meindl als dritter Listennachfolger über das Nachrücken in den Stadtrat informiert worden.

Frau Meindl nimmt das Ehrenamt als Stadtratsmitglied mit Schreiben vom 11.05.2017 an (Art. 47 GLKrWG).

Gemäß Art. 31 Abs. 4 GO hat sie folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflicht gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Statt der Worte: „ich schwöre“, können auch die Worte: „ich gelobe“ oder eine gleichwertige Beteuerungsformel einer anderen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, dem das Stadtratsmitglied angehört, verwendet werden.

2. Sitzungsverlauf:

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner vereidigte in feierlicher Form das neu berufene Stadtratsmitglied Frau Susanne Meindl gem. Art. 31 Abs. 4 GO. Das neu berufene Stadtratsmitglied sprach den Eid in der vorgeschriebenen Form nach.

Zur Kenntnis genommen

4 Referenten der SPD-Stadtratsfraktion: Änderung bei der Zuteilung der Referate

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 06.05.2014 gem. § 12 GeschO für bestimmte Aufgabengebiete Referate zur Wahrnehmung seiner Interessen gebildet und dafür aus seinen Reihen Referenten bestellt. In der darauffolgenden Verteilung der einzelnen Bereiche einigte sich das Gremium darauf, alle 24 Stadtratsmitglieder mit einem Tätigkeitsbereich zu betrauen.

Das ausgeschiedene Stadtratsmitglied, Herr Willi Dienstbier war Referent für Bildungswesen. Die SPD-Stadtratsfraktion schlägt vor, künftig als Bildungsreferenten Frau Susanne Meindl zu benennen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, Frau Susanne Meindl als Bildungsreferenten zu benennen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

5 Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Penzberg: Änderung der Besetzung

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat neben dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten gebildet. Die Besetzung erfolgt durch die den Stadtrat bildenden Fraktionen gemäß ihren Vorschlägen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder je Stadtratsfraktion richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Sitzstärke im Stadtrat.

Das ausgeschiedene ehemalige Stadratsmitglied Herr Willi Dienstbier war Mitglied im Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten. Ferner war er zweiter Stellvertreter im Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten.

Nachdem das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der SPD Stadtratsfraktion obliegt, ist die Bestellung einer anderen, als der von ihr vorgeschlagenen Person nicht zulässig (Art 33 Abs. 1 GO). Der Stadtrat ist also an die Vorschläge gebunden und hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Seitens der SPD Stadtratsfraktion wurde vorgeschlagen, Frau Susanne Meindl mit den beiden Ausschussfunktionen, die Herr Dienstbier innehatte, zu betrauen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Stadratsmitglied Frau Susanne Meindl mit den beiden Ausschussfunktionen, die Herr Dienstbier innehatte, zum einen als Mitglied in den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten und zum anderen als zweite Stellvertreterin von Thomas Keller in den Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten zu berufen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben und Frau Susanne Meindl darüber hinaus als Fair-Trade Beauftragte zu benennen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Das ehemalige Stadtratsmitglied, Herr Willi Dienstbier, vertrat das Stadtratsmitglied, Herrn Adrian Leinweber, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ als Verbandsrat und als Verwaltungsratsmitglied im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ als erster Stellvertreter.

Der in Art. 33 Abs. 1 GO normierte Grundsatz der Spiegelbildlichkeit (Proporz) findet bei der Auswahl der Verbandsräte und bei der Benennung der Stellvertreter für die Verwaltungsratsmitglieder grundsätzlich weder unmittelbar noch analog Anwendung. Dennoch verständigten sich die Stadtratsfraktionen bei der konstituierenden Sitzung auf ein Vorschlagsrecht der jeweiligen Fraktionen.

Zudem verweist die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“ darauf, dass die Besetzung des Verwaltungsrats entsprechend der Besetzung der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung erfolgt. Die SPD Stadtratsfraktion hat demnach ein Vorschlagsrecht, d. h. die Bestellung einer anderen Person als von dieser Fraktion vorgeschlagen ist nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 GO).

Von Seiten der SPD-Stadtratsfraktion wird vorgeschlagen, Frau Susanne Meindl für die Stellvertreterposition des Verbandsrates, Herrn Adrian Leinweber, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ und für die Funktion der ersten Stellvertreterin des Verwaltungsratsmitglieds, Herrn Adrian Leinweber, im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg zu benennen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, Frau Susanne Meindl für die Stellvertreterposition des Verbandsrates, Herrn Adrian Leinweber, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ und für die Funktion der ersten Stellvertreterin des Verwaltungsratsmitglieds, Herrn Adrian Leinweber, im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg zu benennen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2017 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

Herr Erster Polizeihauptkommissar Jan Pfeil stellt die Kriminal- und Verkehrsstatistik für Penzberg dem Stadtrat für das abgelaufene Jahr 2016 vor. Auf Fragen der Stadtratsmitglieder wird er entsprechend Auskunft erteilen.

Zur Kenntnis genommen

**9 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung): Erlass
Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis): Erlass**

1. Vortrag:

Die beiden Satzungen (Entwürfe) mit Gebührenverzeichnis wurden in der Sitzung des Stadtrates am 21. Februar 2017 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Mit Ausnahme der Fraktion „Bürger für Penzberg“, welche gegen den Erlass einer Sondernutzungssatzung votierten, entschied sich die Mehrheit des Stadtrates nach eingehender Diskussion die beiden Tagesordnungspunkte abzusetzen und das Thema in einem Arbeitskreis mit den Stadtratsfraktionen und den Vertretern des Innenstadt Einzelhandels zu erörtern. Das Ergebnis des Arbeitskreises soll dann dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zwischenzeitlich haben am 15.03. und 24.04.2017 zwei Arbeitsgruppensitzungen mit o.g. Beteiligten stattgefunden. Zum letzten Treffen hat die Verwaltung ein überarbeitetes Gebührenverzeichnis vorgelegt, welches bis auf drei Punkte grundsätzlich Zustimmung beim Innenstadt Einzelhandel und den Stadtratsmitgliedern gefunden hat.

Dies sind:

- Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, -fahnen, -segel, Werbemasten, Werbepfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl. (Nr. 10),
- Tische und Stühle von Gaststätten und dgl. (Nr. 14),
- Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe (Nr. 19).

Diese erlaubnispflichtigen Sondernutzungen sollen gebührenfrei genehmigt werden.

Die Innenstadtvertreter werden bis zur Sitzung ihre Interessen klären.

Letztendlich hat aber der Stadtrat darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe für erlaubnis-pflichtige Sondernutzungen Gebühren erhoben werden.

Die nachfolgend aufgeführte Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung) und die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis (Anlage) sind aktuellisiert worden.

- Entwurf -

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2

Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

(2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.

(3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnispflicht

(1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.

(2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

1. Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Plätzen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung).
2. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

4. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.
5. Befahren von mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straßen mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung).
6. Christbaumverkauf.
7. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.
8. Informationsstände kommerzieller Art.
9. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.
10. Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, Werbefahren, Werbesegel, Werbemasten und -pfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..
11. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).
12. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet.
13. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
14. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl..
15. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
16. Verkaufsstände und Verkaufshütten.
17. Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen.
18. Vitrinen.
19. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
20. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.
21. Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz.
22. Gewerbliches Filmen und Fotografieren.
23. Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten.
24. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen).
25. Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge.
26. Künstlermarkt.
27. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- 28. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung).
- 29. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen.
- 30. Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- 31. Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung).
- 32. Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände.
- 33. Abstellen von zahlungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen.

(3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.

b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 29 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklungen verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere **n i c h t** erteilt,

a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,

b) für das Betteln in jeglicher Form,

c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Werbefahrten und dgl.),

d) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.),

e) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichem Grund,

f) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin).

§ 7

Besondere Sondernutzungen in der Innenstadt – einschl. Stadtplatz -

(1) Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) sind erlaubnisfähig. Dabei kann ein Antragsteller für den gleichen Anlass grundsätzlich nicht öfters als einmal vierteljährlich zugelassen werden. Entsprechende Anlässe sind aus Koordinierungsgründen möglichst frühzeitig bei der Stadt vorzumerken.

(2) An einem Tag ist immer nur eine Initiative zulässig.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Wahlen (Wahlkampfzeit siehe § 5 Abs. 1 b) etc., möglich.

(4) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingsfest, usw.) und Märkten auf dem Stadtplatz, bleibt ausschließlich der Stadt Penzberg vorbehalten. Während dieser Anlässe sind andere Sondernutzungen - ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.

§ 8

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 9

Erlaubnis Antrag

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.

(4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 11

Versagen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,

c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

d) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 12

Widerruf einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

a) es das öffentliche Interesse erfordert,

b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,

c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13

Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

(1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.

(2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.

(3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16 Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18 Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19 Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

a) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt,

b) entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt,

c) entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,

d) den nach § 19 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 21

Ausnahmen und Ersetzungswirkungen

- (1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.

§ 22

Gebühren

- (1) Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Stadt Penzberg,.....

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

- Entwurf -

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg
(Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis)**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden.

§ 2

Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

§ 3

Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9
Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10
Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11
Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom.... außer Kraft.

Penzberg,
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Erlass der Sondernutzungssatzung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der vorliegenden Sondernutzungssatzung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2

Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

(2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.

(3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnispflicht

(1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.

(2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

1. Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Plätzen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung).
2. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
4. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.
5. Befahren von mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straßen mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung).
6. Christbaumverkauf.
7. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.
8. Informationsstände kommerzieller Art.
9. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.
10. Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, Werbefahren, Werbesegel, Werbemasten und -pfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..
11. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).
12. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet.
13. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
14. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl..
15. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
16. Verkaufsstände und Verkaufshütten.
17. Verkaufsständer und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen.
18. Vitrinen.
19. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
20. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.
21. Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz.
22. Gewerbliches Filmen und Fotografieren.
23. Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten.
24. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen).
25. Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge.
26. Künstlermarkt.

- 27. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 28. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung).
- 29. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen.
- 30. Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- 31. Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung).
- 32. Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände.
- 33. Abstellen von zahlungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen.

(3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

- a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.
- b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 29 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklungen verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere **n i c h t** erteilt,

- a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Werbefahrten und dgl.),
- d) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.),
- e) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichem Grund,

f) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin).

§ 7

Besondere Sondernutzungen in der Innenstadt – einschl. Stadtplatz -

(1) Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) sind erlaubnisfähig. Dabei kann ein Antragsteller für den gleichen Anlass grundsätzlich nicht öfters als einmal vierteljährlich zugelassen werden. Entsprechende Anlässe sind aus Koordinierungsgründen möglichst frühzeitig bei der Stadt vorzumerken.

(2) An einem Tag ist immer nur eine Initiative zulässig.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Wahlen (Wahlkampfzeit siehe § 5 Abs. 1 b) etc., möglich.

(4) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingsfest, usw.) und Märkten auf dem Stadtplatz, bleibt ausschließlich der Stadt Penzberg vorbehalten. Während dieser Anlässe sind andere Sondernutzungen - ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.

§ 8

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 9

Erlaubnis Antrag

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.

(4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 11

Versagen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,

c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

d) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 12

Widerruf einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

a) es das öffentliche Interesse erfordert,

b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,

c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13

Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

(1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.

(2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.

(3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16

Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18 Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19 Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

a) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt,

b) entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt,

c) entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,

d) den nach § 19 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 21
Ausnahmen und Ersetzungswirkungen

- (1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.

§ 22
Gebühren

- (1) Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 23
Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Stadt Penzberg,.....

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Erlass der Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Sondernutzungsgebührensatzung mit dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

§ 3 Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. #

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9
Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.

(2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.

(3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10
Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11
Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 10.07.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom außer Kraft.

Penzberg,
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

4. Sitzungsverlauf zum Erlass der Sondernutzungssatzung:

Im Zuge der Diskussion zum Erlass der Sondernutzungssatzung werden vom Stadtrat folgende Ergänzungen und Änderungen zum Beschlussvorschlag der Verwaltung festgelegt:

- Das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund (§ 6, Buchstabe e), entfällt als nicht erlaubnisfähige Sondernutzung und wird als gebührenfreie, aber erlaubnispflichtige Sondernutzung in § 4 Abs. 2 Nr. 34 neu mit aufgenommen.
- Die ¼ jährliche Beschränkung für Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) soll entfallen. Somit ist § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu streichen.
- Die Beschränkung auf eine Initiative je Tag gemäß § 7 Abs. 2 entfällt.
- Sinngemäß entfällt auch der § 7 Abs. 3, der auf die Abs. 1 und 2 verweist.

5. Beschluss zum Erlass der Sondernutzungssatzung:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung) unter der Maßgabe von folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2

Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

(2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.

(3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.

(2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

1. Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Plätzen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung).
2. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
4. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.
5. Befahren von mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straßen mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung).
6. Christbaumverkauf.
7. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.
8. Informationsstände kommerzieller Art.
9. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.
10. Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, Werbefahnen, Werbesegel, Werbemasten und -pfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..
11. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).
12. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet.
13. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
14. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl..
15. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
16. Verkaufsstände und Verkaufshütten.
17. Verkaufsständer und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen.
18. Vitrinen.

19. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
20. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.
21. Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz.
22. Gewerbliches Filmen und Fotografieren.
23. Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten.
24. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen).
25. Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge.
26. Künstlermarkt.
27. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
28. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung).
29. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen.
30. Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
31. Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung).
32. Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände.
33. Abstellen von zahlungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen.
34. Gewerbliches Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern

(3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.

b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 29 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklungen verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere **n i c h t** erteilt,

a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,

b) für das Betteln in jeglicher Form,

c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Werbefahrten und dgl.),

d) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.),

e) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin).

§ 7 Besondere Sondernutzungen in der Innenstadt – einschl. Stadtplatz -

(1) Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) sind erlaubnisfähig.

(2) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingsfest, usw.) und Märkten auf dem Stadtplatz, bleibt ausschließlich der Stadt Penzberg vorbehalten. Während dieser Anlässe sind andere Sondernutzungen - ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.

§ 8 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 9 Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10 Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.

(4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 11 Versagen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,
- c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- d) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 12 Widerruf einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
- b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
- c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13 Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17

Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18

Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19

Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt,
- c) entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,
- d) den nach § 19 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 21

Ausnahmen und Ersetzungswirkungen

- (1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.

§ 22

Gebühren

- (1) Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Stadt Penzberg,.....

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 (StRe Sacher, Kammel, Niebling-Rößle)

6 Sitzungsverlauf zur Sondernutzungsgebührensatzung mit Anlage:

Im Zuge der Diskussion zum Erlass der Sondernutzungsgebührensatzung werden vom Stadtrat folgende Ergänzungen und Änderungen zum Beschlussvorschlag per Beschlüsse gefasst:

7. Beschluss zur Ziffer 2 der Anlage:

Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Der Stadtrat beschließt die Gebührenfreiheit für Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 8 (Erste Bürgermeisterin Zehetner, StRe Bartusch, Lenk, Keller, Zöller, Herold, Kleinen, Schmuck).

8. Beschluss zur Ziffer 10 der Anlage:

Werbereinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, -fahnen, -segel, Werbemasten, Werbepfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..

Der Stadtrat beschließt die Erhebung einer monatlichen Gebühr von 8,-- € / pro Stück ab der zweiten Werbeeinrichtung. Für die erste Werbeeinrichtung wird keine Gebühr erhoben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 8 (Erste Bürgermeisterin Zehetner, StRe Bartusch, Keller, Zöller, Herold, Kleinen, Meindl, Schmuck).

9. Beschluss zur Ziffer 14 der Anlage:

Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.

Der Stadtrat beschließt von einer Gebührenerhebung je qm Verkaufsfläche Abstand zu nehmen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 9 (Erste Bürgermeisterin Zehetner, StRe Bartusch, Keller, Zöller, Herold, Kleinen, Meindl, Schmuck, Geiger)

10. Beschluss zur Ziffer 19 der Anlage:

Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.

Der Stadtrat beschließt für Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen keine Gebühren zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 9 (Erste Bürgermeisterin Zehetner, StRe Bartusch, Keller, Zöller, Herold, Kleinen, Meindl, Schmuck, Geiger)

11. Beschluss zu den Ziffern 11, 25 und 32

Der Stadtrat beschließt die Ziffern 11, 25 und 32 mit dem Wortlaut „für Neubauten“ zu ergänzen.
Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

12. Beschluss zum Erlass der Sondernutzungsgebührensatzung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

§ 3 Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom.... außer Kraft.

Penzberg,
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 (StRe Niebling-Rößle, Sacher, Kammel)

Gebührenverzeichnis

Nr. Gegenstand der Sondernutzung: - Entwurf -

1	Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer Verkehrsanordnung)	Absperrung einer Straße (ganzseitig) Sperrung einer Straße (halbseitig) Einengung der Fahrbahn Sperrung eines Gehweges/Radweges Sperrung eines Parkplatzes	je angf. Woche 25,00 € je angf. Woche 15,00 € je angf. Woche 10,50 € je angf. Woche 7,50 € je angf. Woche 10,00 €
2	Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je qm Ansichtsfläche und je Jahr	gebührenfrei
3	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, Kleinautomaten bis 0,2 qm Frontfläche Automaten über 0,2 qm bis zu 1 qm Frontfläche für jeden weiteren angefangenen Frontmeter	jährlich jährlich jährlich	15,00 € 20,00 € 20,00 €
4	Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	pro angefangene Woche	1,50 €
5	Befahren einer Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)	bis 3 Tage über 3 bis 7 Tage über 7 bis 14 Tage über 14 Tage bis 4 Wochen über 4 Wochen bis 3 Monate über 3 Monate bis 1 Jahr Verlängerung	15,00 € 20,00 € 30,00 € 40,00 € 75,00 € 95,00 € Diff. zzgl. 5,00 €
6	Christbaumverkauf		gebührenfrei
7	Fahrradständer und ähnl. Vorrichtungen		gebührenfrei
8	Informationsstände kommerzieller Art	Gebühr je Tag	15,00 €
9	Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen	je lfdm je Jahr	7,00 € bis 15,00 €
10	Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, -fahnen, -segel, Werbemasten, Werbeposten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl.	pro Stück/monatlich, ab der 2. Werbeeinrichtung	8,00 €
11	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.)	jährlich je qm auch pauschal auf 25 Jahre abrechenbar - Neubauten, ab Inkrafttreten der Satzung -	25,00 €
12	Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet	je Schild und Monat Mindestgebühr je Schild	gebührenfrei 1,50 € 10,00 €
13	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		gebührenfrei
14	Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.	(November bis Februar ohne Berechnung), je qm Verkehrsfläche,	gebührenfrei
15	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	je Fahrzeug und je Tag (ausgenommen Automarkt)	30,00 €

16	Verkaufsstände und Verkaufshütten	je qm Fläche und je Tag Mindestgebühr	3,00 € 20,00 €
17	Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen, Prospekte und dgl.) sonstige Verkaufseinrichtungen	pro Einrichtung, jährlich	90,00 €
18	Vitrinen		gebührenfrei
19	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	je qm Verkehrsfläche je Jahr	gebührenfrei
20	Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen	je qm Verkehrsfläche und je Tag Mindestgebühr je Tag	2,00 € 15,00 €
21	Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz	je nach wirtschaftlichem Interesse	100,00 € bis 5.000,00 €
22	Gewerbliches Filmen und Fotografieren		gebührenfrei
23	Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten	pro angefangenem Monat	200,00 €
24	Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen)	Stück/pro angefangenen Monat	50,00 €
25	Erker, Aufzugschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge	jährlich auch pauschal auf 25 Jahre abrechenbar -Neubauten, ab Inkrafttreten der Satzung -	7,00 €
26	Künstlermarkt	je qm Fläche, je Tag Mindestgebühr	3,00 € 20,00 €
27	Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke	je Tag	gebührenfrei
28	Postablagekästen (über 15 cm Ausladung)	pro Jahr	35,00 €
29	Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen	je angefangene qm Werbefläche/ pro angefangener Woche	5,00 €
30	Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen Belegung von Parkschein-/Parkuhrenplätze		50% der Parkgebühren
31	Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung)	jährlich pauschal	100,00 €
32	Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände	pro qm überbauter Fläche jährlich als Abschlagszahlung einmalig 25-fach -Neubauten, ab Inkrafttreten der Satzung-	5,00 €
33	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen	je Tag	10,00 €
34	Gewerbliches Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund		gebührenfrei

1. Vortrag:

Die Haushaltssatzung mit –plan und Finanzplanung sind für das Haushaltsjahr 2017 erstmalig fristgemäß der Rechtsaufsichtbehörde vorgelegt worden. Hierdurch ist es der Stadt Penzberg gelungen, eine haushaltslose Zeit zu umgehen und im vollen Umfang haushaltsrechtlich handlungsfähig zu bleiben.

Der Stadtrat und die Verwaltung bedienten sich hierbei zur Vorberatung und Erarbeitung der jeweiligen Entwürfe erstmalig eines Haushaltsausschusses. Dieser rekrutierte sich aus Stadtratsmitgliedern, die zum Haushaltsrecht eine gewisse Affinität haben und über das notwendige Zahlenverständnis verfügen. Demzufolge konnten ziel- und sachorientiert in drei Sitzungen alle relevanten haushaltswirtschaftlichen Vorgänge behandelt werden.

Allerdings handelte es sich hierbei um kein, nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, institutionalisiertes Gremium. Die Verwaltung vertritt deshalb die Auffassung, auch die formalen Grundlagen nun zu schaffen und den Haushaltsausschuss damit den kommunalverfassungsrechtlichen Regelwerken der Stadt Penzberg zu unterwerfen.

Als erster Schritt gilt es deshalb die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu ergänzen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Änderungssatzung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 43, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung von Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.11.2014:

§ 1 Ausschüsse

Dem § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird folgender Buchst. d) angefügt:

„d) den Haushaltsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juni 2017 in Kraft

Penzberg, den 01.06.2017

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Mit der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und der Bestellung des Finanzausschusses ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg erforderlich. Demnach ist der § 7 Nr. 2, Buchstabe a), 4. Spiegelstrich, wonach der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS) für die Vorberatung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit Nachtragshaushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm zuständig ist, ersatzlos zu streichen. Ferner ist nach dem § 7 Nr. 2 GeschO die Nr. 3 einzufügen, der den Haushaltsausschuss als zusätzlichen Ausschuss designiert und die Aufgaben beschreibt.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat beschließt § 7 Nr. 2, Buchstabe a), 4. Spiegelstrich der Geschäftsordnung, wonach der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS) für die Vorberatung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit Nachtragshaushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm zuständig ist, ersatzlos zu streichen.
- b) Der Stadtrat beschließt nach der § 7 Nr. 2 GeschO folgende Nr. 3 einzufügen:

„3. Haushaltsausschuss

für die Vorberatung bei er Aufstellung des Haushaltsplanes mit Nachtragshaushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm.“

- c) Der Stadtrat beschließt, dass die Änderungen zum 15.06.2017 in Kraft treten.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied, Herr Sacher, stellt einen Antrag gem. § 49 Abs. 7 GeschO den § 36 Abs. 2 Buchst. g) GeschO ersatzlos zu streichen.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung, unter der Maßgabe § 36 Abs. 2 Buchst. g) GeschO ersatzlos zu streichen, zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

12 Haushaltsausschuss: Bestellung der Ausschussmitglieder

1. Vortrag:

Mit dem Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zur Bestellung eines Haushaltsausschusses ist es erforderlich, die Ausschussmitglieder zu bestimmen. Die Besetzung erfolgt durch die den Stadtrat bildenden Fraktionen gemäß ihren Vorschlägen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder je Stadtratsfraktion richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Sitzstärke im Stadtrat.

Nachdem das Vorschlagsrecht für die Besetzung den Stadtratsfraktionen obliegt, ist die Bestellung einer anderen, als der von ihr vorgeschlagenen Personen nicht zulässig (Art 33 Abs. 1 GO). Der Stadtrat ist also an die Vorschläge gebunden und hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die Stadtratsfraktionen werden im Vorfeld zur Sitzung oder spätestens während der Sitzung die künftigen Mitglieder und Stellvertreter (1. und 2.) der Verwaltung mitteilen bzw. vorschlagen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die von den einzelnen Stadtratsfraktionen vorgeschlagenen Stadratsmitglieder in den Haushaltsausschuss zu berufen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Ausschussmitglieder, auf Grund der Vorschläge der einzelnen Stadtratsfraktionen, in den Haushaltsausschuss zu berufen:

Fraktion	Ausschussmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Keller Thomas	Kleinen Markus	Herold Andreas
SPD	Bartusch Regina	Lenk Hardi	Meindl Susanne
SPD	Bocksberger Markus	Frohwein-Sendl Ute	Zöller Michael
CSU	Eberl Jack	Geiger Christine	Lisson Nick
CSU	Anderl André	Probst Maria-Walburga	Kühberger Michael
BfP	Sacher Wolfgang	Reitmeier Manfred	Niebling-Rößle Dorle
Grüne / Bündnis 90	Dr. Engel Kerstin	Adler Klaus	Dr. Bauer Johannes

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag

Die Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens datiert aus dem Jahr 2015. Infolge der Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen zur Kinderbildung und –betreuung und des Nachfrageverhaltens bedarf es einer Überarbeitung der derzeit gültigen Satzung. Durch den Umfang des Änderungsbedarfs empfiehlt sich die Aufhebung der aktuellen Satzung und der Neuerlass einer überarbeiteten Fassung.

Die Änderungen und Ergänzungen, die zusammen mit der Kindergartenleitung, Frau Köhler, erarbeitet wurden, sind nachfolgend synoptisch dargestellt.

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Stadt Penzberg ist Trägerin des nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes anerkannten Städt. Kindergartens in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diesen Kindergarten für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2

Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt bis grundsätzlich zum Beginn der Schulpflicht i.S.d. § 7 dieser Satzung. Der Kindergarten nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12 und 15 des BayKiBiG sowie die im Art. 13 BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichnete Aufgaben wahr.

§ 3

Kindergartenleitung, Elternbeirat

- 1) Die Kindergartenleitung wird vom Träger des Kindergartens bestellt.
- 2) Der Kindergarten hat gem. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die, in dieser Gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4 Aufnahme

- 1) **Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.**
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Kindergartenjahres und gilt für den im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die im Kindergarten bereits aufgenommen sind, eine Neuanmeldung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung der Betreuungsvertrag endet oder eine Vertragskündigung erklärt wurde.

Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung des Kindergartens, nicht erfolgen wird die Anmeldung in die Warteliste eingetragen. Bei Unterbringung des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung erfolgt die Streichung der Anmeldung aus der Warteliste. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulierung unter Abs. 11 dieses Paragraphen.
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur zu jedem 1. eines Monats möglich.
- 6) Die **Personensorgeberechtigten** Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen, die im Anmeldeformular aufgeführt sind.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten **Kinder** und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Kindergartenträger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme, bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst schriftlich verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes haben die **Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung im Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Desweiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden. Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Einigung des Kindes zum Besuch des Kindergartens und den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung soll nicht länger als einen Monat zurückliegen. Der Träger oder Kindergarten ist von der Erstattung der hierfür anfallenden Kosten freigestellt.**
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Kindergartenjahres (§ 8 dieser Satzung). Mit Ausnahme der Monate Juli und August kann von diesem Termin abgewichen werden.
- 10) Aufgenommen werden grundsätzlich überwiegend nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a) das **1. 3.** Lebensjahr vollendet und
 - b) ihren Wohnsitz in Penzberg haben
 - c) Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach ~~den gesetzlichen Bestimmungen.~~ **der Betriebserlaubnis.**
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen.
Im Übrigen erfolgt die Vergabe vorrangig an Kinder,
 - a) deren Mütter, bzw. Väter alleinstehend und berufstätig sind,
 - b) Kinde aus kinderreichen Familien
 - c) Kinder aus Familien mit Wohnraumnot
 - d) Kinder aus pädagogischen GründenAnsonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange des Kindergartens jeweils zum 1. Des Folgemonats möglich.

Eine Reduzierung der Buchungszeit ist **während des Kindergartenjahres in begründeten Ausnahmefällen möglich.** ~~grundsätzlich während des Kindergartenjahres nicht, sondern nur mit Beginn des neuen Kindergartenjahres möglich.~~

- 14) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten besteht nicht.

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Kindergartenplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.
Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen Kindertageeinschreibung zu erfolgen.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeit

- 1) Der Kindergarten ist von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Kindergartenleitung nach Bedarf festgelegt.
- 2) Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.
- 3) **Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.**
- 4) **Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.**

§ 8 Kindergartenbesuch

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist dies nicht möglich, ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. **Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen.** ~~Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Falle Es~~ kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen

wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.

- 2) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- 3) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche Andere Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

§ 9

Kündigung, Beendigung

- 1) Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni Und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- 2) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines Wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten sowie den Elternbeirat an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind
 - d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
- 3) Der Betreuungszeitraum im Kindergarten endet zum 31. August des Jahres in dem das Kind eingeschult wird.
- 4) Bei Wegzug während des Kindergartenjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Auf Wunsch der Eltern kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.
- 5) Den gesonderten Ausspruch einer Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 3 u. 4 nicht mehr.
- 6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und die Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 10 Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

§ 11 Mittagessen

- 1) **Kinder die den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen.** ~~Kinder die den Kindergarten über 12.30 des jeweiligen Kindergarten-tages hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein Mittagessen. Die Personensorgeberechtigten von Kindern die in der Regel das Mittagessen im Kindergarten einnehmen, müssen bis Spätestens 8.15 Uhr des Kindergarten-tages den Kindergarten über einen Verzicht der Essenseinnahme unterrichten.~~
- 2) **Für alle anderen Kinder besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit im Kindergarten das kostenpflichtige Mittagessen einzunehmen.** ~~Für alle anderen Kinder besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit im Kindergarten das Mittagessen einzunehmen. Das Mittagessen muss bis spätestens 8.15 Uhr des jeweiligen Kindergarten-tages bestellt werden.~~
- 3) **Die Personensorgeberechtigten können freitags für die darauf folgende Woche das Mittagessen abbestellen.**

§ 12 Unfallversicherung

~~Für die im Kindergarten angemeldeten Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.~~

- 1) **Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).**
- 2) **Versicherungsschutz besteht:**
 - a) auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c) bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) **Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.**

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindergartengebührensatzung geregelt.

§ 14 **Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

- 1) **Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheiden von der verständnisvollen Mitarbeit und**

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 – 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gem. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Geschlecht des Kindes,
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEuG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes,
 - b) Veränderung in den sorgerechlichen Verhältnissen,
 - c) Änderung der Bankverbindung und
 - d) Änderung von Telefonnummern.

Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

- 6) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

§ 145 Sonstiges

- 1) Der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 156 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.09.2017~~ ~~Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg~~ in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens Penzberg vom ~~27.07.2005~~ ~~23. Dezember 1986~~ in der Fassung der Änderung

vom 06.10.1999 außer Kraft.

Penzberg, den

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens Penzberg in der nachfolgenden Fassung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern nachfolgende

Satzung

über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger des nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes anerkannten Städt. Kindergartens in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diesen Kindergarten für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2

Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt bis grundsätzlich zum Beginn der Schulpflicht i. S. d. § 7 dieser Satzung. Der Kindergarten nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12 und 15 des BayKiBiG sowie die im Art. 13 BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichnete Aufgaben wahr.

§ 3

Kindergartenleitung, Elternbeirat

- 1) Die Kindergartenleitung wird vom Träger des Kindergartens bestellt.
- 2) Der Kindergarten hat gem. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die, in dieser Gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Kindergartenjahres und gilt für den im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die im Kindergarten bereits aufgenommen sind, eine Neuanschreibung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung der Betreuungsvertrag endet oder eine Vertragskündigung erklärt wurde. Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung des Kindergartens, nicht erfolgen wird die Anmeldung in die Warteliste eingetragen. Bei Unterbringung des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung erfolgt die Streichung der Anmeldung aus der Warteliste. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulierung unter Abs. 11 dieses Paragraphen.
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur zu jedem 1. eines Monats möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen, die im Anmeldeformular aufgeführt sind.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Kindertageträger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme, bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst schriftlich verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung im Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Desweiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Kindergartenjahres (§ 8 dieser Satzung). Mit Ausnahme der Monate Juli und August kann von diesem Termin abgewichen werden.
- 10) Aufgenommen werden grundsätzlich überwiegend nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a) das 1. Lebensjahr vollendet und
 - b) ihren Wohnsitz in Penzberg haben
 - c) Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen.
Im Übrigen erfolgt die Vergabe vorrangig an Kinder,
 - a) deren Mütter, bzw. Väter alleinstehend und berufstätig sind,
 - b) Kinde aus kinderreichen Familien
 - c) Kinder aus Familien mit Wohnraumnot

- d) Kinder aus pädagogischen Gründen
Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange des Kindergartens jeweils zum 1. Des Folgemonats möglich.
Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Kindergartenjahres in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten besteht nicht.

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Kindergartenplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.
Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen Kindertageeinschreibung zu erfolgen.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeit

- 1) Der Kindergarten ist von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Kindergartenleitung nach Bedarf festgelegt.
- 2) Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.
- 3) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Kindergartenbesuch

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist dies nicht möglich, ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des

Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.

- 2) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- 3) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche andere Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

§ 9

Kündigung, Beendigung

- 1) Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni Und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- 2) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines Wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten sowie den Elternbeirat an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind
 - d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
- 3) Der Betreuungszeitraum im Kindergarten endet zum 31. August des Jahres in dem das Kind eingeschult wird.
- 4) Bei Wegzug während des Kindergartenjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Auf Wunsch der Eltern kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.
- 5) Den gesonderten Ausspruch einer Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 3 u. 4 nicht mehr.
- 6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und die Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 10 Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

§ 11 Mittagessen

- 1) Kinder die den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen.
- 2) Für alle anderen Kinder besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit im Kindergarten das kostenpflichtige Mittagessen einzunehmen.
- 3) Die Personensorgeberechtigten können freitags für die darauf folgende Woche das Mittagessen abbestellen.

§ 12 Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
 - a) auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c) bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindergartengebührensatzung geregelt.

§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen. (Art. 14 Abs. 3 – 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und

Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.

- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gem. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Geschlecht des Kindes,
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEuG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes,
 - b) Veränderung in den sorgerechlichen Verhältnissen,
 - c) Änderung der Bankverbindung und
 - d) Änderung von Telefonnummern.

Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

- 6) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagestätte/n vorzulegen.

§ 15 Sonstiges

- 1) Der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens Penzberg vom 27.07.2005 außer Kraft.

Penzberg, den

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

14 Stadtbücherei: Erlass der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

1. Vortrag:

Im Zuge der erheblichen Investitionen für die neue Stadtbücherei hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.07.2015 folgende Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Stadt Penzberg festgesetzt:

	<u>Gültig ab 01.09.2015</u>	<u>Gültig ab 01.09.2017</u>
1. Jahresgebühr		
Eine Karte pro Haushalt inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten)		
Penzberger	12,00 €	14,00 €
Auswärtige	24,00 €	28,00 €
Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, BufDis, gegen Vorlage des entspr. Ausweises		
Penzberger	6,00 €	7,00 €
Auswärtige	12,00 €	14,00 €
Einzelausweis für Minderjährige	6,00 €	7,00 €
Tafelkunden nach Anmeldung bei der Tafel	1,00 €	1,00 €
Gastkarten für drei Wochen	6,00 €	7,00 €
2. Service- und sonstige Leihgebühren		
Entleihen eines E-Book-Readers für drei Wochen	5,00 €	5,00 €
Kaution	50,00 €	50,00 €
Ausleihe von DVDs für 14 Tage	1,00 €	1,00 €
Ausleihe von CD-Roms und PC-/Konsolenspielen, vier Wochen ausgenommen Sprachkurse und Lernsoftware	1,00 €	1,00 €
Ersatzausstellung eines Leserausweises	5,00 €	5,00 €
Fernleihe-Rücksendegebühr	2,50 €	2,50 €
Internetnutzung für Nichtmitglieder je 30 Minuten	1,00 €	1,00 €
PC-Ausdrucke und Kopien schwarz-weiß, je Seite	0,20 €	0,20 €
PC-Ausdrucke und Kopien farbig, je Seite	0,80 €	0,80 €
Vorbestellung je Medium	0,20 €	0,20 €

3. Säumnis- und Mahngebühren

Für das Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Bücherei geöffnet ist. Die Säumnisgebühr wird ab dem dritten Tag der Fristüberschreitung erhoben.

Die Säumnisgebühr beträgt pro Medium und Tag 0,20 € 0,20 €

Ist die Leihfrist mehr als 14 Tage überschritten, wird die Benutzerin/der Benutzer neben der Erhebung von Säumnisgebühren schriftlich gemahnt. Die Mahngebühren betragen einschließlich Porto

1. Mahnung	3,00 €	3,00 €
2. Mahnung	5,00 €	5,00 €
3. Mahnung	7,00 €	7,00 €

4. Medienersatz nach Verlust oder Beschädigung

Medienersatz: Bei Wiederbeschaffung eines neuen, zur Einarbeitung fachlich vorbereiteten Mediums erfolgt keine weitere Berechnung

Sonst: Ersatzbeschaffung bzw. Zahlung des Wiederbeschaffungswertes nach Vorgabe durch die Bücherei + Gebühr für die Einarbeitung

5,00 € 5,00 €

5. Nutzen der Bücherei für externe Veranstaltungen

ohne Personaleinsatz, nur Lesecafé, ohne Beamer, Leinwand etc.,

bis zu drei Stunden	30,00 €	30,00 €
ganzer Tag	50,00 €	50,00 €

mit EDV-Equipment
bis zu drei Stunden
ganzer Tag

50,00 €	50,00 €
150,00 €	150,00 €

mit Personal der Bücherei
bis drei Stunden zusätzlich pro Person
ganzer Tag zusätzlich pro Person

100,00 €	100,00 €
300,00 €	300,00 €

Sollten anschließend Reinigungsarbeiten notwendig werden (Geschirr, Müll, etc.), werden diese nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Haftung für die elektronischen Geräte und die Büchereiausstattung liegt beim Mieter entsprechend vertraglicher Vereinbarung.

Das Betriebskostendefizit für die Bücherei beläuft sich im Jahr 2016 auf 239.860,91 €. Die Verwaltung vertritt die Auffassung auf Grundlage der ausgestellten Leseausweise für Haushalte und ermäßigte Erwachsene, auswärtige Kommunen an dieser Unterdeckung zu beteiligen. Aus Billigkeitsgründen sollten hierbei nur Gemeinden ab einer aktiven Nutzerzahl ab zehn Leseausweisen herangezogen werden. Hieraus ergibt sich bei den aktuellen Zahlen ergibt sich folgende Defizitverteilung:

Kommune	Anzahl der Leseausweise	Defizitanteil
Penzberg und nicht berücksichtigte auswärtige Kommunen	1768	162.667,46 €
Antdorf	92	8.464,60 €
Bad Heilbrunn	99	9.108,64 €
Benediktbeuern	77	7.084,50 €
Beuerberg/Eurasburg	22	2.024,14 €
Bichl	104	9.568,67 €
Großweil	21	1.932,14 €
Habach	66	6.072,43 €
Iffeldorf	154	14.169,00 €
Kochel am See	54	4.968,35 €
Münsing	23	2.116,15 €
Seeshaupt	44	4.048,29 €
Schlehdorf	17	1.564,11 €
Sindelsdorf	66	6.072,43 €
Gesamt	2.607	239.860,91 €

Gelingt es der Verwaltung einen Teil des Defizits, welches auf die auswärtigen Nutzer entfällt durch die Wohnsitzgemeinden erstattet zu bekommen, verliert die Bücherei das Attribut einer städtischen, öffentlichen Einrichtung, bei der die Lenkung der knappen finanziellen Ressourcen ausschließlich auf den eigenen Aufgabenbereich beschränkt wird. Eine Ungleichbehandlung der Auswärtigen würde demzufolge dem Art. 3 GG zuwiderlaufen. Die reguläre und die ermäßigte Jahresgebühr sind zwischen Einheimischen und externen Nutzern identisch festzusetzen, wobei der Mittelwert von den derzeit erhobenen Gebühren herangezogen werden kann.

Für den Gebührenzeitraum mit Wirkung ab 01.09.2017 wären deshalb folgende Gebühren abweichend vom ursprünglich gefassten Beschluss maßgeblich:

Eine Karte pro Haushalt inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten)

Bei einer Beteiligung der auswärtigen Gemeinden:

Penzberger und Auswärtige 18,00 €

Ohne Beteiligung der auswärtigen Gemeinden:

Penzberger 18,00 €

Auswärtige 28,00 €

Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, BufDis, gegen Vorlage des entspr. Ausweises

Bei einer Beteiligung der auswärtigen Gemeinden:

Penzberger und Auswärtige 9,00 €

Ohne Beteiligung der auswärtigen Gemeinden:

Penzberger 9,00 €

Auswärtige 14,00 €

Die im Gegensatz, zu den ursprünglich vorgesehenen höheren Gebühren für die Penzberger Bevölkerung sind durch die Defizitentwicklung und das attraktive Büchereiangebot

gerechtfertigt. Im Gegenzug kann die Ausleihgebühr für DVD`s, durch die vermehrt auftretenden digitalen Verleiunternehmen, auf 0,50 € herabgesetzt und können die Nutzungsentgelte für PC- / Konsolenspiele auf Grund der geringen Nachfrage und die Internetnutzung für Nichtmitglieder infolge der Informationsfreiheitsatzung gänzlich entfallen.

Ansonsten bleibt es bei den ursprünglich festgesetzten Tarifen mit Wirkung ab 01.09.2017.

2. Beschluss des Stadtrats vom 31.01.2017:

Der Stadtrat beschließt bei den auswärtigen Gemeinden, bei denen wenigstens zehn aktive Nutzer im abgelaufenen Haushaltsjahr 2016 die städtische Bücherei in Anspruch nahmen eine Beteiligungsabfrage am Defizit vorzunehmen. Anhand des Ergebnisses ist eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung der städtischen Bücherei auf der Grundlage der genannten Alternativen ab dem 01.09.2017 zur Verabschiedung vorzubereiten.

3. Weiterer Vorgang:

Die Verwaltung hat die betreffenden Gemeinden angeschrieben, um eine Beteiligung am Defizit abzufragen. Die Resonanz war überwiegend negativ. Die Gemeinden Iffeldorf, Seeshaupt, Bad Heilbrunn, Eurasburg, Bichl und Großweil sind dem Ansinnen der Stadt Penzberg nicht gefolgt. Demzufolge ist in einer Änderungssatzung auch weiterhin eine Staffelung der Gebühren zwischen Einheimischen und Auswärtigen vorzusehen.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Änderungssatzung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bücherei der Stadt Penzberg (Büchereigebührensatzung) vom 14.08.2015:

§ 1 Jahresgebühr

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Bei der Jahresgebühr pro Karte für Penzberger Haushalte inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten) wird die Angabe „14,00 €“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.

UAbs. 2: Bei der Jahresgebühr für Penzberger Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, BufDis, gegen Vorlage des entspr. Ausweises wird die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „9,00 €“ ersetzt.

§ 2 Service- und sonstige Leihgebühren

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

UAbs. 2: Bei der Ausleihgebühr von DVD`s für 14 Tage wird die Angabe „1,00 €“ durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt.

UAbs. 3: Die Gebühr für PC-/Konsolenspiele wird ersatzlos gestrichen.

UAbs. 6: Die Gebühr für die Internetnutzung für Nichtmitglieder je 30 Minuten wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft

Penzberg, den 01.06.2017

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung abzulehnen.

Einstimmig abgelehnt Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 16.05.2017 erfolgte ein Bericht über den Winterdienst 2016/2017 durch den Bauhofleiter in öffentlicher Sitzung.

Neben dem Bericht war die Vergabe und Überwachung der Fremdleistungen für den Winterdienst, wie zuletzt in der Stadtratssitzung am 28.07.2015 behandelt, Thema des Tagesordnungspunktes.

Es wurden die Vergabemodalitäten vorgestellt.

Die bestehenden Verträge verlängern sich jeweils um ein Jahr. Mögliche Tarifierhöhungen, die Höhe der Vorhaltepauschalen oder eventuelle Betriebskostensteigerungen können durch die Firmen jeweils bis zum 01.09. des laufenden Jahres angemeldet werden. Damit erfolgt eine Kündigung des bestehenden Vertrages und ein zu verhandelnder Neuabschluss wird nötig.

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 16.05.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Beibehaltung der Vergabemodalitäten im Winterdienstjahr 2017/2018.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Beibehaltung der Vergabemodalitäten im Winterdienstjahr 2017/2018.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beibehaltung der Vergabemodalitäten im Winterdienstjahr 2017/2018.

Die Vergabe hat auf einem neuen Vertragsmuster zu erfolgen, welches die Vorhaltepauschalen in Höhe der zurückliegenden Jahresergebnisse zu einem prozentualen Anteil regelt.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Der Bebauungsplan „Edeka-Areal“ wurde am 27.07.2010 durch Stadtratsbeschluss mit folgendem Beschluss angeordnet:

Der Stadtrat ordnet die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondergebiet „großflächige Handelsbetriebe“ gemäß § 11 BauNVO für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/24, 845/25 und 845/32, Henlestraße 3, Grube 16, 18, 18 a, 20 und 22, unter Berücksichtigung des künftigen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) an.

Aufgrund der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind die Sortimente der Handelsbetriebe dahingehend zu beschränken, dass klassische Innenstadtsortimente entsprechend dem zu erstellenden städtebaulichen Entwicklungskonzept ausgeschlossen werden.

Am 25.09.2012 hat der Stadtrat beschlossen, dass im Bebauungsplan neben der Festsetzung „Sondergebiet großflächige Handelsbetriebe“ auch Grundstücksflächen als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Am 28.06.2016 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Einbeziehung des Bebauungsplangebietes „Baumarkt Zibetholzweg“ angeordnet und beschlossen, dass das mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2015 beschlossene Einzelhandelskonzept zu berücksichtigen ist.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt

Der Entwurf des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ wurde vom **18.05.2016** bis **20.06.2016** zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2016 von der Planung unterrichtet.

Nachfolgend ist der Planteil des Bebauungsplanentwurfs, der zur Beteiligung gegeben wurde, dargestellt:

Kartengrundlage:
M. 1:1.000 Amtliche Katasterblätter
überplante Fläche: ca. 6,77 ha

Maßstabnahme:
Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:
b3 ARCHITEKTEN

Im Thal 2, 82277 Penzberg
T 09356 - 932325 F 9453
kontakt@b3-architekten.eu

Vorbereitung 18.12.2015
geändert 23.12.2015
geändert 17.02.2016
geändert 04.03.2016
geändert 10.03.2016
geändert 18.03.2016
geändert 23.03.2016
geändert 27.04.2016
geändert 20.06.2016



Am 31.01.2017 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Nach dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurden Abstimmungsgespräche mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau sowie der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) über die weiteren Verfahrensschritte geführt.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende großflächige Verbrauchermarkt der Firma Edeka bisher im unbeplanten Innenbereich (kein Bebauungsplan vorhanden) liegt und für die bisherige Nutzung eine Baugenehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegt, stellte sich bei den Abstimmungsgesprächen die Frage, ob eine Belegung des bisher genehmigten Bestandsgebäudes mit der bisher genehmigten Nutzung mit dem Bebauungsplan „Edeka-Areal“ zu Einschränkungen des bisher genehmigten Bestands führen könnte und somit auch Entschädigungsansprüche entstehen könnten, zumal der Projektentwickler für den Bebauungsplan „Edeka Areal“ nicht mit dem Grundstückseigentümer bzw. Betreiber des bestehenden Verbrauchermarktes identisch ist.

Zur Lösung dieses Konfliktpotentials sowie zur Beschleunigung des Projektes wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau durch den Projektträger eine Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ dahingehend beantragt, indem die Fläche des bestehenden großflächigen Edeka-Verbrauchermarktes einschließlich der hierfür benötigten Parkplatzfläche sowie die an den Verbrauchermarkt angrenzende Fachmarktfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ herausgenommen wird.

Die beabsichtigte Nutzung der aus dem Bebauungsplan herausgenommenen Flächen wird dann im Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB beantragt.

Die Inhalte des Projektes bleiben unverändert.

Damit durch die Herausnahme dieses Gebietes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erschließung, den Schallschutz sowie die Sortimentsverträglichkeit entsteht,

- umfasst der Geltungsbereich die für die Erschließung erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen, wobei das Verkehrsgutachten die beabsichtigte Nutzung berücksichtigt
- berücksichtigt die schalltechnische Untersuchung die beabsichtigte Nutzung
- wird auf den aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommenen Flächen durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Stadt Penzberg sowie des Freistaates Bayern gesichert, dass die Ergebnisse des CIMA-Gutachtens bezüglich der Sortimentsbeschränkung eingehalten werden.

Der Vorhabenträger bindet sich bei der Realisierung an die durch die CIMA erstellte Verträglichkeitsuntersuchung zu diesem Projekt. Aufgrund des geänderten Verfahrensweges, in dem Teile des Bauvorhabens im Rahmen des existierenden Baurechtes nach § 34 BauGB umgesetzt werden, wird die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Stadt Penzberg und des Freistaates Bayern zur ausschließlichen Nutzung gemäß Gutachten notwendig.

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern wird die landesplanerische Relevanz des Vorhabens durch den geänderten Geltungsbereich an die vorliegende Genehmigung für den bestehenden großflächigen Edeka-Verbrauchermarkt angepasst. Die aus formalen Gründen notwendige Berücksichtigung des Bestandes an Verkaufsflächen auf dem Edeka-Areal kann bei dem geplanten weiteren Vorgehen, gutachterlich abgesichert, durchgeführt werden. Dieses Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau abgestimmt.

Der Entwurf für die Bestellung der Grunddienstbarkeiten liegt der Stadt Penzberg sowie dem Landratsamt Weilheim-Schongau bereits zur Prüfung vor.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ um die Fläche des bestehenden Verbrauchermarktes einschließlich der hierfür benötigten Parkplatzfläche sowie des an den Verbrauchermarkt angrenzenden Fachmarktzentrum zu reduzieren.

Der geänderte Geltungsbereich ist im hierunter dargestellten Lageplan ersichtlich.



Der Stadtrat beschließt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Edeka Areal“ gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger einzuholen sind.

Zur Sicherung der bereits durch Gutachten geprüften Verträglichkeit wurden vom Vorhabenträger Grunddienstbarkeiten zur Absicherung der verträglichen Verkaufsflächensortimente bei der Stadt Penzberg und beim Landratsamt Weilheim-Schongau vorgelegt.

Eine Information der Öffentlichkeit soll in Form von Ankündigung und Dauer der öffentlichen Auslegung dem Bebauungsplanverfahren entsprechen.

Das gemeindliche Einvernehmen für Bauflächen im Rahmen der Regelung des § 34 BauGB wird gesondert bei Antragstellung durch den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten zurück zu delegieren.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Vortrag:

a) Termine:

Freitag, 03. – 10. Juni	Konzertreise der Musikschule nach Langon
Donnerstag, 15. Juni	Fronleichnamprozession, 9:00 Uhr
Donnerstag, 14. Juli	Familienmusical „Spuk im Museum“, 17.00 Uhr Stadthalle
Dienstag, 20. Juni	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten
Mittwoch, 21. Juni	Verwaltungsrat / Zweckverbandsversammlung
Dienstag, 27. Juni	Stadtrat

b) Offene Anträge:

Von der Stadtratsfraktion BfP stehen folgende Anträge noch zur Behandlung an:

- Antrag vom 23.05.2017 auf einen Sachstandsbericht zur Wirtschaftsförderung
Der Antragsteller beantragt einen umfassenden Sachstandsbericht zur Wirtschaftsförderung und den Aktivitäten in diesem Zusammenhang, sowie um Darstellung wie viele Bebauungspläne durch den Versuch die „SoBon“ (sozialgerechte Bodennutzung) einzuführen zurückgehalten bzw. behindert wurden / werden und welche Folgen (-schäden) daraus entstehen / bereits entstanden sind. In diesem Zusammenhang wird explizit auf den Bebauungsplan Kirnberg – Firma Hörmann (Automotive Penzberg) verwiesen. Ferner soll aufgezeigt werden wie die Wirtschaftsförderung, insbesondere der Mittelstand, mit den Gewerbe- und Handwerksbetrieben aktiv und nachhaltig fördert und unterstützt.
Der Stadtrat wird in seiner Sitzung am 25.07.2017 mit der Thematik befasst.
- Antrag vom 23.05.2017 auf Förderung von Energienutzungsplänen und der Umsetzung im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Penzberg
Zu diesem Antrag soll der Stadtrat einen Beschluss fassen, im Rahmen der Energiewende sämtliche Fördermöglichkeiten zu nutzen und hierbei insbesondere für Energienutzungspläne und deren Umsetzungsbegleitung.
Der Klimaschutzbeauftragte der Stadt Penzberg, Herr Patrick Jähnichen, wird nach längerer Abwesenheit Ende Juli seine Tätigkeit wieder aufnehmen und den Antrag bearbeiten. Der Stadtrat wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 26.09.2017 mit der Thematik befasst.

c) Verkehrsbelastung in der Bahnhofstraße:

Der Fraktionsvorsitzende der CSU Stadtratsfraktion, Herr Anderl, verweist auf die zunehmend kritische Verkehrssituation in der Bahnhofstraße. Er regt an, anstelle eines Teiles der Ampelanlagen doch noch einmal den alternativen Einsatz von Zebrastreifen zu prüfen.

d) Parksituation an der Stadthalle:

Von Seiten des Stadtrats wird die Schrägparksituation im Bereich der Stadthalle als kritisch erachtet. Es sollte deshalb die ausnahmsweise 90 Grad Anordnung der Parkplätze nochmals geprüft werden. Es wird sich darauf verständigt eine Inaugenscheinnahme der Situation vorzunehmen.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Roman Reis
Schriftführung